

KT-Drucksache Nr. X-0214

für den Verwaltungsausschuss
-nichtöffentlich-

für den Kreistag
-öffentlich-

Neufassung der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen des Landkreises Reutlingen**Beschlussvorschlag:**

Die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen des Landkreises Reutlingen wird entsprechend dem Entwurf gemäß Anlage 1 zu dieser KT-Drucksache erlassen.

Aufwand/Finanzielle Auswirkungen:

--

Sachdarstellung/Begründung:**I. Kurzfassung**

Durch das Gesetz zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 28.10.2015 sind grundsätzlich auch öffentliche Bekanntmachungen im Internet möglich. Die Verwaltung schlägt vor, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen. Die Satzung des Landkreises ist entsprechend neu zu fassen.

II. Ausführliche Sachdarstellung**1. Allgemeines**

Die aktuelle Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung des Landkreises Reutlingen stammt vom 02.05.1994, sie ist am 07.05.1994 in Kraft getreten. Darin ist geregelt, dass die öffentlichen Bekanntmachungen des Landkreises Reutlingen durch Einrückungen in das "Reutlinger Amtsblatt" erfolgen.

Der Landtag von Baden-Württemberg hat am 14.10.2015 das Gesetz zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 28.10.2015 beschlossen. Die Veröf-

fentlichung im Gesetzblatt für Baden-Württemberg erfolgte am 30.10.2015 (GBl. Seiten 870, 876). Gemäß Artikel 6 des Gesetzes wurde § 1 der Verordnung zur Durchführung der Landkreisordnung, in Kraft getreten am 01.12.2015, im Wesentlichen wie folgt geändert:

§ 1 (Öffentliche Bekanntmachungen)

a) Absatz 1 Satz 1 wurde wie folgt gefasst:

„Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises können, soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen, in folgenden Formen durchgeführt werden:

1. durch Einrücken in das eigene Amtsblatt des Landkreises,
2. durch Einrücken in eine bestimmte, regelmäßig erscheinende Zeitung oder
3. durch Bereitstellung im Internet.“

b) Nach Absatz 1 wurde folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Bei der öffentlichen Bekanntmachung im Internet ist in der Satzung über die öffentliche Bekanntmachung (Absatz 1 Satz 2) die Internetadresse des Landkreises anzugeben. In dieser Satzung ist darauf hinzuweisen, dass die öffentlichen Bekanntmachungen an einer bestimmten Verwaltungsstelle des Landratsamts oder der kreisangehörigen Gemeinden während der Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden können und gegen Kostenerstattung als Ausdruck zu erhalten sind. Ferner ist darauf hinzuweisen, dass Ausdrücke der öffentlichen Bekanntmachungen unter Angabe der Bezugsadresse gegen Kostenerstattung auch zugesandt werden. Bei der Bekanntmachung im Internet ist der Bereitstellungstag anzugeben. Öffentliche Bekanntmachungen im Internet müssen auf der Internetseite des Landkreises so erreichbar sein, dass der Internetnutzer auf der Startseite den Bereich des Kreisrechts erkennt. Die Bereitstellung im Internet darf nur im Rahmen einer ausschließlich in Verantwortung des Landkreises betriebenen Internetseite erfolgen; er darf sich zur Einrichtung, Pflege und zum Betrieb eines Dritten bedienen. Öffentliche Bekanntmachungen im Internet müssen für Internetnutzer ohne Nutzungsgebühren und ohne kostenpflichtige Lizenzen etwa für Textsysteme lesbar sein. Sie sind während der Geltungsdauer mit einer angemessenen Verfügbarkeit im Internet bereitzuhalten und gegen Löschung und Verfälschung durch technische und organisatorische Maßnahmen, insbesondere eine qualifizierte elektronische Signatur, zu sichern.“

Diese Neuregelung entspricht den mehr als 10 Jahre alten Forderungen sowohl des baden-württembergischen Städtetags als auch des Landkreistags. Dadurch können die Gemeinden und Landkreise die aufgrund der technologischen Entwicklung gegebenen Möglichkeiten im Interesse einer effektiven und wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung nutzen. Die Internetbekanntmachung soll ein Mehr an Bürgernähe und Transparenz bieten und ein weiterer Schritt in Richtung Digitalisierung sein. Außerdem sind insbesondere in der aktuellen Lage der Coronapandemie schnelle Bekanntmachungen wichtig. Dies wird durch die Bekanntmachung im Internet erreicht. Eine wirksame Bekanntmachung im Internet ist von verschiedenen technischen und organisatorischen Voraussetzungen abhängig. Für eine qualifizierte elektronische Signatur wird eine Signaturkarte, ein Kartenleser und Software benötigt. Dieses ist beim Landratsamt vorhanden. Der Städtetag setzt sich seit längerem für eine Erleichterung der technischen Umsetzung insbesondere durch den Wegfall des Erfordernisses einer speziellen elektronischen Signatur ein.

2. Muster einer Bekanntmachungssatzung des Landkreistags

Durch die Änderung der Verordnung zur Durchführung der Landkreisordnung sind seither grundsätzlich auch öffentliche Bekanntmachungen im Internet möglich. Der Landkreistag Baden-Württemberg hat ein Muster zur Regelung in der Bekanntmachungssatzung vorgelegt, das den Landratsämtern die Einführung einer öffentlichen Bekanntmachung im Internet erleichtern soll. Da die Bekanntmachungssatzungen in den 35 Landratsämtern Baden-Württembergs unterschiedlich ausgestaltet sind, hat der Landkreistag

von einem Gesamtmuster einer Bekanntmachungssatzung abgesehen. Vielmehr hat er sich auf die Erarbeitung eines Mustertextes zur öffentlichen Bekanntmachung im Internet konzentriert. Entsprechende individuelle Anpassungen des Mustertextes muss jedes Landratsamt selbst vornehmen. Die Mustersatzung lautet wie folgt:

„§ 1 – Bekanntmachung durch Veröffentlichung im Internet

(1) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen durch die Bereitstellung im Internet unter der Adresse des Landkreises www.kreisxy.de unter der Rubrik Bekanntmachungen. Vollständige Satzungen sind unter www.kreisxy.de unter der Rubrik Bekanntmachungen einsehbar. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung.

(2) Die öffentlichen Bekanntmachungen können an einer bestimmten Verwaltungsstelle des Landratsamts während der Sprechzeiten des Landratsamts kostenlos eingesehen werden und sind gegen Kostenerstattung als Ausdruck zu erhalten. Ausdrücke der öffentlichen Bekanntmachungen können unter Angabe der Bezugsadresse gegen Kostenerstattung zugesandt werden.“

Sollten sondergesetzliche Bestimmungen greifen, die eine öffentliche Bekanntmachung im Internet nicht erlauben, müssen in der jeweils gültigen Bekanntmachungssatzung des Landkreises auch die entsprechenden Regelungen weiterhin enthalten sein. Als beispielhafte sondergesetzliche Bestimmung, die eine öffentliche Bekanntmachung im Internet ausschließt, gelten Genehmigungsverfahren nach § 10 des Bundesimmissionsschutzgesetzes. Nach § 73 Bundesimmissionsschutzgesetz kann von diesen Regelungen nicht durch Landesrecht abgewichen werden.

Die Verwaltung schlägt vor, in § 1 einen Absatz 3 anzufügen, der diesem Umstand Rechnung trägt.

3. Notbekanntmachung

§ 1 Abs. 5 der Verordnung zur Durchführung der Landkreisordnung lautet wie folgt: „Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in der nach den Absätzen 1 bis 4 vorgeschriebenen Form nicht möglich, so kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden (Notbekanntmachung). Die Bekanntmachung ist in der nach den Absätzen 1 bis 4 vorgeschriebenen Form zu wiederholen, sobald die Umstände es zulassen.“ Die Verwaltung schlägt eine entsprechende Satzungsregelung vor (§ 1 Abs. 4). Diese deckt insbesondere den Fall ab, dass eine öffentliche Bekanntmachung aus technischen Gründen nicht wie vorgesehen erfolgen kann (z. B. temporärer Ausfall der Internetseite).

4. Satzung des Landkreises Reutlingen

Als Anlage 1 ist der Entwurf der neuen Satzung, als Anlage 2 die bisherige Satzung beigefügt.

LANDKREIS REUTLINGEN

Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen

Aufgrund von § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 19. Juni 1987 (GBl. S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 2020 (GBl. S. 260), in Verbindung mit § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Landkreisordnung vom 11. Dezember 2000 (GBl. 2001, S. 5), geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 2015 (GBl. S. 870, 876), hat der Kreistag des Landkreises Reutlingen am _____ folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen durch Bereitstellung im Internet

(1) Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Reutlingen erfolgen durch die Bereitstellung im Internet unter der Adresse des Landkreises Reutlingen www.kreis-reutlingen.de unter der Rubrik Bekanntmachungen, soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen. Vollständige Satzungen sind unter www.kreis-reutlingen.de unter der Rubrik Landkreis & Politik, Kreisrecht einsehbar. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung.

(2) Die öffentlichen Bekanntmachungen können im Landratsamt Reutlingen, Geschäftsstelle Kreistag, Bismarckstraße 47, 72764 Reutlingen, während der Sprechzeiten des Landratsamts kostenlos eingesehen werden und sind gegen Kostenerstattung als Ausdruck zu erhalten. Ausdrucke der öffentlichen Bekanntmachungen können unter Angabe der Bezugsadresse gegen Kostenerstattung zugesandt werden.

(3) Sofern öffentliche Bekanntmachungen wegen sondergesetzlicher Bestimmungen durch die Bereitstellung im Internet nicht möglich sind, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen durch Einrücken in das "Reutlinger Amtsblatt". Auf der Internetseite des Landkreises wird auf die Veröffentlichung hingewiesen.

(4) Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung nach § 1 Abs. 1 nicht möglich, so kann die öffentliche Bekanntmachung in diesem Fall durch Einrücken in das "Reutlinger Amtsblatt" erfolgen (Notbekanntmachung). Die Bekanntmachung ist in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, sobald die Umstände es zulassen.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung des Landkreises Reutlingen vom 2. Mai 1994 außer Kraft.

LANDKREIS REUTLINGEN

Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung

Aufgrund von § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1971 (GBl. S. 400), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. November 1993 (GBl. S. 657), i. V. m. § 1 der Ersten Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Landkreisordnung vom 13. Februar 1976 (GBl. S. 305) hat der Kreistag in seiner Sitzung vom 2. Mai 1994 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Landkreises Reutlingen erfolgen durch Einrücken in das "Reutlinger Amtsblatt".

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Reutlingen vom 18. September 1972 außer Kraft.